

**Kurztitel**

Firmenbuchgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 10/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2004

**§/Artikel/Anlage**

§ 18

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2005

**Text****Verständigung**

§ 18. Soll durch eine Verfügung des Gerichts in Rechte eines in das Firmenbuch Eingetragenen eingegriffen werden, so ist dieser hievon zu verständigen; das Gericht hat ihn hiebei unter Setzung einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist zur Äußerung aufzufordern und kann im Falle der Nichtäußerung annehmen, daß er der beabsichtigten Verfügung keine Einwendungen entgegensetzt; die Aufforderung hat den Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 24. Die §§ 8 Abs. 2 und 15 des Außerstreitgesetzes sind nicht anzuwenden.